

**Satzung  
für den „Märchen-Weihnachtsmarkt“  
der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim  
vom 2. September 2003**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Gemeinde Ober-Hilbersheim in seiner Sitzung am 2. September 2003 die folgende Satzung für den „ Märchen-Weihnachtsmarkt“ der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim beschlossen:

**§ 1  
Zielsetzung**

Der Märchen-Weihnachtsmarkt (zukünftig abgekürzt „MWM“) dient der Förderung der ortsansässigen Vereine und der beiden örtlichen Kirchengemeinden.

**§ 2  
Veranstalter**

Der Veranstalter des MWM ist die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim.

**§ 3  
Marktaufsicht**

(1) Der MWM untersteht der Aufsicht der Ortsgemeinde. in deren Auftrag von ihr legitimierte Aufsichtspersonen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim den geordneten Verlauf des MWM kontrollieren und sicherstellen.

(2) Alle am MWM Beteiligten sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

**§ 4  
Zutritt**

Die Ortsgemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

**§ 5  
Standplätze**

(1) Auf dem MWM dürfen Waren nur von einem durch die Ortsgemeinde genehmigten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung von Standplätzen durch Privatpersonen ist nicht zulässig.

- (2) Zugewiesene Standplätze dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes. Vorausbestellte, jedoch nicht genutzte Plätze können an beiden Tagen eine Stunde vor Marktbeginn durch das Aufsichtspersonal anderweitig zugewiesen werden.
- (3) Die Erlaubnis an der Marktteilnahme ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am MWM erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Ortsgemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) die Standplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ortsgemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Nicht angemeldeten Verkäufern können, soweit vorhanden, freigewordene oder bisher nicht belegte Standplätze zugewiesen werden Die Entscheidung über die Vergabe dieser Plätze wird von der Ortsgemeinde vor Ort. unter Berücksichtigung des Warenangebots, der Größe des jeweiligen Standes und nach dem weihnachtstypischen Aussehen des Standes getroffen.

## **§ 6**

### **Auf- und Abbau**

Das Aufstellen und Einrichten der Verkaufsstände darf für Privatpersonen am Freitag vor Marktbeginn nicht vor 14.00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss bis samstags 12.00 Uhr (Marktbeginn) abgeschlossen sein. Ihre Fahrzeuge müssen am Marktsamstag bis 11.30 Uhr und am Marktsonntag bis 10.00 Uhr außerhalb des Marktbereichs abgestellt werden. Nach Marktende dürfen die Fahrzeuge den Marktbereich wieder befahren.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Stände zugelassen, die dem Charakter des Marktbereichs zuträglich sind.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde weder an Bäumen und deren Schutz noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Beim Aufstellen und beim Betrieb der Verkaufseinrichtungen müssen die Belange des Feuerschutzes beachtet werden.

(5) Elektrische Heizgeräte dürfen nicht betrieben werden

(6) Auf den Straßen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Ortsgemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten im Ortsbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

a) Waren im Umhergehen anzubieten.

b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.

(4) Den Mitarbeitern der zuständigen amtlichen Stellen sowie dem Aufsichtspersonal der Ortsgemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

## **§ 9**

### **Sauberhalten des Marktes**

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Unrat freizuhalten und ihren Müll zu entsorgen;

b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;

c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Flächen zu sammeln.

(3) Die Ortsgemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Aussteller Dritter bedienen.

## **§ 10**

### **Marktort, Marktzeit, Markttag**

(1) Der Bereich, in dem der MWM stattfindet, bestimmt die Ortsgemeinde. Soweit keine Änderungen bekannt gegeben werden, umfasst er die Kirchgasse, Obergasse, Wassergasse und den Friedhofsweg mit den anliegenden Anwesen.

(2) Der MWM findet statt:

- am Wochenende des 2. Advents;
- am Samstag von 12.00 bis 21.00 Uhr;
- am Sonntag von 11.00 bis 20.00 Uhr.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Zeit und Tag abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11**

### **Produkte des MWM**

(1) Alle Teilnehmer verpflichten sich, nur Produkte aus eigener Herstellung oder Veredelung anzubieten und zu verkaufen.

(2) Es dürfen nur diejenigen Produkte vertrieben werden, die bei der Anmeldung angegeben wurden.

(3) Das Warenangebot muss weihnachtstypisch sein. Anbieter, die nicht ausschließlich auf die Advents- und Weihnachtszeit bezogene Waren anbieten, können ausgeschlossen werden.

(4) Die Produkte dürfen nur während der Verkaufszeiten angeboten werden.

## **§ 12**

### **Verkauf von Speisen und Getränken**

(1) Speisen und Getränke jeglicher Art dürfen nur durch die ortsansässigen Vereine und die beiden Kirchengemeinden an den jeweiligen Ständen verkauft werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist vor Ort befindliche und als Gewerbe dauerhaft in Ober-Hilbersheim angemeldete Gastronomie. Winzer aus Ober-Hilbersheim dürfen am MWM Getränke aus eigener Produktion verkaufen.

(3) In Ausnahmefällen dürfen Marktteilnehmer, nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Ortsgemeinde Speisen verkaufen, die eindeutig nicht für den sofortigen Verzehr geeignet sind, aus eigener Herstellung stammen und spezifisch weihnachtlichen Charakter haben.

## **§ 13**

### **Geschirr**

Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr abgegeben werden. Soweit Speisen nicht mit Mehrweggeschirr abgegeben werden, ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit lediglich verrottbare Materialien benutzt werden. Der Gebrauch von Plastikgeschirr oder -besteck ist zu vermeiden.

## **§ 14**

### **Haftung**

(1) Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim haftet gegenüber den Teilnehmern und Besuchern nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Ortsgemeinde wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des MWM ist ausgeschlossen.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abbau seines Geschäftes und wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

(3) Der Teilnehmer hat hierfür eine seinem Betrieb entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der Marktaufsicht vorzulegen.

### **§ 15 Gebühren**

Die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim erhebt für die Benutzung des MWM Gebühren. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

### **§ 16 Zulassung**

Die Teilnahme am MWM ist von der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim abhängig. Die Anträge auf Zulassung sind an dieselbe zu richten. Die Zulassung erfolgt schriftlich.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann nach § 144 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, wer gegen § 11 oder § 12 dieser Satzung verstößt, kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ober-Hilbersheim, den 1. September 2003  
gez. Schmuck, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.